

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht **hat** durch den RichterRi in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***,

- betreffend Beschwerde vom 1. Oktober 2020 gegen den Einkommensteuerbescheid 2018 und den Umsatzsteuerbescheid 2018 des Finanzamtes Wien 4/5/10 vom 24. August 2020 zu Steuernummer ***BF1StNr1***,
- hinsichtlich des diesbezüglichen Vorlageantrages vom 28.04.2021 gegen die zur Beschwerde ergangenen Beschwerdeverentscheidungen des Finanzamtes Österreich vom 23. März 2021,

beschlossen:

Der Vorlageantrag vom 28.04.2021 gegen die Beschwerdeverentscheidungen vom 23. März 2021 des Finanzamtes Österreich hinsichtlich Einkommensteuer 2018 und Umsatzsteuer 2018 wird gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO in Verbindung mit § 260 Abs. 1 lit. b BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Das Finanzamt Wien 4/5/10 erließ an die Beschwerdeführerin (Bf.) den mit 24. August 2020 datierten Einkommensteuerbescheid 2018 und den mit 24. August 2020 datierten Umsatzsteuerbescheid 2018, wobei jeweils die Besteuerungsgrundlagen wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen geschätzt wurden. Die Zustellung der Bescheide erfolgte mit Rückscheinbrief. Laut Rückscheinen erfolgte hierbei die Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 29.08.2020.

Gegen diese Bescheide wurde mit Eingabe vom 1. Oktober 2020 Beschwerde eingebracht.

Das Finanzamt Wien 4/5/10 richtete an die Bf. ein mit 9. November 2020 datiertes Ergänzungsersuchen (Vorhalt) mit Beantwortungsfrist 14. Jänner 2021, wonach die Deckung der Lebenshaltungskosten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sei.

Am 1. Jänner 2021 trat das Finanzamt Österreich an die Stelle des Finanzamtes Wien 4/5/10.

Das Finanzamt Österreich richtete an die Bf. ein mit 29.01.2021 datiertes Erinnerungsschreiben mit dem Ersuchen, die noch nicht erfolgte Vorhaltsbeantwortung bis 26.02.2021 nachzuholen.

Nachdem weiterhin keine Vorhaltsbeantwortung erfolgt war, erließ das Finanzamt Österreich an die Bf.:

- eine mit 23. März 2021 datierte Beschwerdevorentscheidung, mit der die Beschwerde vom 01.10.2020 gegen den Einkommensteuerbescheid 2018 vom 24.08.2020 als unbegründet abgewiesen wurde;
- eine mit 23. März 2021 datierte Beschwerdevorentscheidung, mit der die Beschwerde vom 01.10.2020 gegen den Umsatzsteuerbescheid 2018 vom 24.08.2020 als unbegründet abgewiesen wurde.

Die Zustellung der Beschwerdevorentscheidungen erfolgte mit Rückscheinbrief. Laut Rückschein erfolgte hierbei die Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 25. März 2021.

Gegen die Beschwerdevorentscheidungen wurde am 28.04.2021 über FinanzOnline eine als Vorlageantrag zu wertende Eingabe eingebracht.

Das Finanzamt Österreich legte die Beschwerde am 24. Juni 2021 an das Bundesfinanzgericht (BFG) vor. In dem zugleich erstatteten Vorlagebericht führte das Finanzamt aus, dass die Beschwerde und der Vorlageantrag verspätet eingebracht worden seien, sowie dass die Zurückweisung der Beschwerde als verspätet beantragt werde.

Das BFG hielt der Bf. mit Vorhalt vom 1. Juli 2021 die Verspätung der Beschwerde und des Vorlageantrages, auf welche die Aktenlage hindeute, vor.

Die Bf. nahm zum Vorhalt mit Schreiben vom 19.07.2021, beim BFG eingebracht per Telefax am 19.07.2021, Stellung. Darin argumentiert die Bf. mit ihren Erkrankungen:

- 2018 Gehörsturz mit erheblichen Gleichgewichtsstörungen, von welchem sich die Bf. nicht erholt habe, mit der Folge der Erwerbsunfähigkeitspension;
- dann Diagnose von Lungenkrebs;
- Belastung durch die Chemotherapie: nach jeder Chemotherapie gehe es der Bf. mindestens 14 Tage sehr schlecht und dann stehe schon die nächste Chemotherapie an.

Erwägungen

Die als Beschwerde gewertete Eingabe vom 1. Oktober 2020 wurde nicht fristgerecht eingebracht:

Beginn der Abholfrist der Sendungen mit Einkommensteuerbescheid 2018 und Umsatzsteuerbescheid 2018 war Samstag, der 29. August 2020, welcher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als Tag der Zustellung gilt. An diesem Tag wurden die Bescheide gemäß § 97 Abs. 1 BAO durch Bekanntgabe wirksam und die einmonatige Beschwerdefrist gemäß § 245 Abs. 1 BAO begann zu laufen.

Gemäß § 108 BAO endete die einmonatige Beschwerdefrist mit Ablauf des 29. September 2020 (Dienstag). Die am 1. Oktober 2020 eingebrachte Beschwerde erweist sich daher als nicht fristgerecht eingebracht und hätte daher vom Finanzamt eigentlich gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO mit Beschwerdevorentscheidung zurückgewiesen werden müssen. Die stattdessen gemäß § 263 Abs. 1 letzter Fall BAO mit Beschwerdevorentscheidung erfolgte Abweisung der Beschwerde als unbegründet macht für den Verfahrensstand im Endergebnis keinen Unterschied: Die Abweisung als unbegründet lässt die angefochtenen Bescheide genauso unverändert wie die Zurückweisung. In beiden Fällen ergeht gemäß § 262 Abs. 1 BAO ein als Beschwerdevorentscheidung bezeichneter Bescheid des Finanzamtes, welcher über die (Bescheid)Beschwerde abspricht.

§ 264 Abs. 1 BAO bestimmt: „Gegen eine Beschwerdevorentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdevorentscheidung zu enthalten.“

Die als Vorlageantrag zu wertende Eingabe vom 28.04.2021 entspricht nicht dem letzten Satz von § 264 Abs. 1 BAO, weil sie die Bezeichnung der Beschwerdevorentscheidung(en) nicht enthält, wiewohl im Zusammenhang zu erkennen ist, um welche Beschwerdevorentscheidungen es sich handelt. Dennoch ist hier nicht mit einem Mängelbehebungsauftrag vorzugehen, weil – wie noch gezeigt wird – der Vorlageantrag ohnehin als verspätet zurückzuweisen ist (vgl. Ritz, BAO⁶, § 85 Tz 15).

§ 264 Abs. 3 Satz 1 BAO bestimmt: „Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt.“

Der Vorlageantrag vom 28.04.2021 wurde nicht fristgerecht eingebracht:

Beginn der Abholfrist der Sendung mit den Beschwerdevorentscheidungen war Donnerstag, der 25. März 2021, welcher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als Tag der Zustellung und damit als Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 97 Abs. 1 BAO gilt, und an welchem die einmonatige Frist zur Stellung eines Vorlageantrages zu laufen begann.

Gemäß § 108 BAO endete die einmonatige Frist zur Stellung eines Vorlageantrages mit Ablauf des 26. April 2021 (Montag).

Der am 28.04.2021 eingebrachte Vorlageantrag erweist sich daher als nicht fristgerecht eingebracht.

Die Wirkung eines rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages gemäß § 264 Abs. 3 Satz 1 BAO, nämlich die Geltung der Beschwerde als unerledigt, ist hier wegen der Verspätung der Einbringung des Vorlageantrages nicht eingetreten. Vielmehr ist die Beschwerde vom 1. Oktober 2020 weiterhin durch die abweisenden Beschwerdeentscheidungen vom 23. März 2021 erledigt. Das Bundesfinanzgericht (BFG) kann daher nicht (noch einmal) über die Beschwerde vom 1. Oktober 2020 entscheiden; folglich kann die vom Finanzamt geforderte Zurückweisung der Beschwerde vom 1. Oktober 2020 (mittels Beschlusses des BFG) nicht erfolgen.

Das BFG hat vielmehr mit beschlussmäßiger Zurückweisung des Vorlageantrages vom 28.04.2021 als nicht fristgerecht eingebracht vorzugehen, wie es von § 264 Abs. 4 lit. e BAO in Verbindung mit § 260 Abs. 1 lit. b BAO vorgesehen ist. Über die Zuständigkeit für diese Zurückweisung bestimmt § 264 Abs. 5 BAO: *„Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.“* Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist gemäß Art. 129 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen.

Die Erkrankungen der Bf. und die Belastung durch die Chemotherapie sind sicher bedauerlich, können aber nichts an dem Ablauf der Fristen ändern. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht gestellt und wäre ohnehin aussichtslos gewesen, weil die Erkrankungen der Bf. zwar schwer und sehr belastend sind, aber nicht zu einem die Dispositionsfähigkeit ausschließenden Zustand geführt haben.

Zur Unzulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes (BFG) ist gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hier ist aus folgenden Gründen keine (ordentliche) Revision zulässig:

- Einerseits waren für den vorliegenden Beschluss des BFG Tatfragen (Sachverhaltsfeststellungen anhand der Aktenlage) maßgebend, welche keine Rechtsfragen sind (vgl. VwGH 11.9.2014, Ra 2014/16/0009).

- Andererseits waren angesichts der eindeutigen Rechtslage keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen (vgl. VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053).

Wien, am 22. Juli 2021